

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB im Zeitraum vom 20.07.2023 bis 25.08.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Beschlussempfehlung Ing.-Büro / Verwaltung
a) betroffene Behörden	
1. Stadtwerke Neuenrade (19.07.2023)	
Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft zwischen Hönnestraße 39 und dem Flugplatz Küntrop ein Wasserleitung-Hausanschluss der Stadtwerke Neuenrade AöR. Bei Planung und Bau der Anlagen soll der Verlauf der Leitung berücksichtigt werden.	Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Wasserversorgungsleitung mit ihren Schutzstreifen wurde im Plan als Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Neuenrade zu belasten ist, festgesetzt. In der Begründung wurde der Hinweis aufgenommen, dass in den Schutzstreifen der Wasserversorgungsleitung mit Ausnahme der Solarmodule keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand und/oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Bei notwendigen Wartungsarbeiten muss der Zugang zur Wasserversorgungsleitung während des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage gewährleistet sein. Die Abstimmung hierzu ist zwischen dem Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage und den Stadtwerken Neuenrade erforderlich.
2. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (24.07.2023)	
Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nahe der Hönne – bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde. Direkt angrenzend an den Planbereich sind bereits mesolithische, neolithische, eisenzeitliche und mittelalterliche	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

<p>zahlreiche Lesefundstellen bekannt und nur 100 m entfernt wurden bei archäologischen Untersuchungen in den 1960er Jahren Siedlungsreste (Siedlungsplatz bei Höveringhausen, eingetragen in die Denkmalliste von Balve) dokumentiert. Die Lesefundstellen lassen vermuten, dass sich der Siedlungsplatz weiter ausdehnt. Im Plangebiet selbst sind zwar keine archäologischen Fundstellen bekannt, aber aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und unmittelbaren Nähe zu den Lesefundstellen und Siedlungsresten ist zu vermuten, dass sich auch im Plangebiet Bodendenkmalsubstanz erhalten hat.</p> <p>Daher werden u.U., je nach Umfang der geplanten Bodeneingriffe, archäologische Maßnahmen im Rahmen bzw. im Vorfeld der Umsetzung der Planung notwendig sein.</p> <p>Gegen die Errichtung der Solarmodule bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da diese in einem Rammverfahren aufgebaut werden und dabei i.d.R. keine tiefgreifenden Bodeneingriffe stattfinden. Sollten jedoch Betonfundamente errichtet werden müssen, bitten wir um vorherige Abstimmung mit unserem Hause und Übersendung detaillierter Unterlagen aus denen die genauen Eingriffsbereiche und der Umgang der Eingriffe hervorgehen.</p> <p>Zudem bitten wir um Informationen zu geplanten sonstigen Bodeneingriffen für Trafos, Kabelgräben, Zuwegungen etc. und Übersendung detaillierter Unterlagen aus denen die genauen Eingriffsbereiche und der Umfang und die Tiefe der geplanten Bodeneingriffe hervorgehen.</p> <p>Erst wenn diese Informationen vorliegen, können wir entscheiden ob und in welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange betroffen und archäologische Maßnahmen notwendig sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme; mögliche archäologische Maßnahmen werden beachtet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird zunächst von einer Errichtung im Rammverfahren ausgegangen, falls dennoch Betonfundamente errichtet werden, werden spätestens im Baugenehmigungsverfahren weitere Maßnahmen mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abgestimmt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden die gewünschten Unterlagen dem LWL-Archäologie für Westfalen zwecks Beurteilung zur Abstimmung zugesandt. Der Hinweis wird ergänzt.</p>
<p>3. Bez. Reg. Münster Dezernat 26 – Luftverkehr (26.07.2023)</p>	
<p>zu ihrer Anfrage vom 13.07.2023 -621-41- werden unter folgenden Bedingungen keine Bedenken aus luftrechtlicher Sicht erhoben:</p>	

<p>1. Es ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen, dass die Sicherheit des Flugbetriebes am SLP Werdohl Küntrup gewährleistet bleibt und</p> <p>2. Der Betreiber des SLP unmittelbar im Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, welches die möglichen Auswirkungen der Anlage auf den Flugbetrieb gutachterlich untersucht. Der Anregung wurde somit gefolgt. In der Planzeichnung wird auf das Erfordernis von Blendschutzmaßnahmen hingewiesen. Diese sind im Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen. Des weiteren werden Aussagen aus dem Blendgutachten in die Begründung eingearbeitet. In der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung werden entlang der Südostseite eine Hecke mit einer Höhe von 4,5 m sowie entlang der Nordostseite ein Zaun mit einer Mindesthöhe von 2,5 m festgesetzt.</p> <p>Der Betreiber des SLP wurde beteiligt.</p>
<p>4. Westnetz (31.07.2023)</p>	
<p>Im Gebiet der Stadt Neuenrade betreibt die Westnetz als Eigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Gas-Verteilnetzanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: <ul style="list-style-type: none"> o Mittelspannungsanlagen o Niederspannungsanlagen o Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze <p>Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>5. ENERVIE Vernetzt GmbH (02.08.2023)</p>	

<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und die o.g. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Der Antrag für den Anschluss des Solarparks an unser Netz wurde schon gestellt. Die erzeugte Leistung kann voraussichtlich in unser Netz eingespeist werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>6. Westnetz GmbH – Spezialservice Gas (03.08.2023)</p>	
<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o.g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Planauskünfte werden im Rahmen der weiteren Projektumnutzung eingeholt.</p>
<p>7. Bez. Reg. Arnsberg Dez. 54 Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz (08.08.2023)</p>	
<p>Hinsichtlich der vorgenannten Verfahren bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>8. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (09.08.2023)</p>	
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>9. Ruhrverband (10.08.2023)</p>	
<p>Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Anregungen oder Einwände</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

<p>10.Bez. Reg. Arnsberg (11.08.2023)</p> <p>Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>11.DB AG – DB Immobilien (14.08.2023)</p> <p>Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber 	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, welches die möglichen Auswirkungen der Anlage auf den Bahnbetrieb gutachterlich untersucht. Der Anregung wurde somit gefolgt. In der Planzeichnung wird auf das Erfordernis von Blendschutzmaßnahmen hingewiesen. Diese sind im Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen. Des Weiteren werden Aussagen aus dem Blendgutachten in die Begründung eingearbeitet. In der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung werden entlang der Südostseite eine Hecke mit einer Höhe von 4,5 m sowie entlang der Nordostseite ein Zaun mit einer Mindesthöhe von 2,5 m festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme; der Hinweis wird beachtet.</p>

<p>der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Des Weiteren ist es erforderlich, dass die Sichtflächen (hier: Quadrant IV) für den nicht technisch gesichteten Bahnübergang freizuhalten sind.• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb:<ul style="list-style-type: none">○ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.• Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.• Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.• Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten	<p>Beschlussvorschlag: Der Bahnübergang der Kreuzung Garbecker Straße ist nicht von der Planung betroffen. Das Plangebiet befindet sich 100 m östlich dieses Bahnübergangs. Der betroffene Bereich bleibt unverändert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine Beeinträchtigung des Betriebes durch den Betrieb der DB ist nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme; es ist nicht vorgesehen, Beleuchtungsanlagen und/oder Lichtsignalanlagen zu installieren.</p> <p>Beschlussvorschlag: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Anregung gefolgt, indem die notwendigen Unterlagen der DB Netz AG zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme; eine Bepflanzung zur Bahntrasse ist nicht vorgesehen; dennoch wird die entsprechende Konzernrichtlinie berücksichtigt, wenn eine Bepflanzung erfolgen sollte.</p>
--	---

<p>und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721/938-5965, dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist.</p> <p>Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung kann bei der DB AG, DB Immobilien über unser online-Portal https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:300 beantragt werden.</p> <p>Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Arbeiten unverzüglich einzustellen sind und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren ist, sofern bei Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme; der Hinweis wird beachtet.</p>
<p>12. Vodafone West GmbH (15.08.2023)</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

<p>13.Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (21.08.2023)</p>	
<p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken.</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden. Bei der Planfläche handelt es sich um sehr fruchtbare Lösslehmböden mit Bodenwertzahlen deutlich über 55 Bodenpunkten. Die Planfläche hat einen sehr hohen agrarstrukturellen Wert. Sie wurde daher seitens der Landwirtschaftskammer NRW im Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein als landwirtschaftlicher Kernraum ausgewiesen. Dabei handelt es sich um solche Flächen, die aufgrund ihrer Eigenschaft für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet sind. Kriterien sind die Lage in zusammenhängenden Agrarräumen, die Bodenpunkte, die Hangneigung sowie die Entfernung zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten (s. Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW zur Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein). Diese besonders wertvollen Flächen sollten daher nicht für andere Planungen in Anspruch genommen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten in jedem Fall außerhalb der Agrarräume und erst recht außerhalb der besonders wertvollen landwirtschaftlichen Kernräume geplant und errichtet werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>In § 35 (1) Nr. 8 b BauGB ist die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche von Schienenwegen des übergeordneten Netzes um des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in einer Entfernung zu Gleisen von bis zu 200 m, gemessen von äußeren Rand der Fahrbahn beschrieben.</p> <p>Das Plangebiet genießt zwar nicht die Privilegierung nach § 35 Nr. 8 b BauGB, weil es sich nur um eine eingleisige Bahnstrecke handelt. Trotzdem ist die Wertung des Gesetzgebers übertragbar, dass durch eine Bahnstrecke bereits eine Vorbelastung und eine Zerschneidung der Landschaft gegeben ist, die solche Flächen für PV-Anlagen besonders geeignet erscheinen lassen. Ferner ist immer auch die Bewertung des § 2 EEG zu berücksichtigen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dazu kommen das im § 4 Nr. 3 a EEG aufgezählte Ziel bis 2024 88 Gigawatt installierter Leistung von Solaranlagen auszubauen, zu welchen die Anlage einen Beitrag leisten will.</p> <p>Das erwähnte Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes ist ein Entwurf, welcher nicht rechtskräftig ist und somit wurde in einem Zielabweichungsverfahren die Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung untersucht. Hierbei wurde dargelegt, dass das Vorhaben in raumordnerischen Gesichtspunkten in Anbetracht der räumlichen Situation mit direktem Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet und der Lage parallel zum Schienenweg keine Nutzungskonflikte hervorruft. Die Fläche wurde im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan von 2001 als Gewerbe- und Industriegebiet zur Entwicklung des Bereiches ausgewiesen. Dadurch, dass diese Fläche</p>

	<p>als solche bislang nicht umgesetzt wurde und ferner weitere Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtgebiet Neuenrade festgesetzt wurden, gibt es keine Auswirkungen durch die Abweichungen von dem Ziel 9 Abs. 1 des Gebietsentwicklungsplanes. Zusätzlich wird von dem Eigentümer dieser Flächen keine landwirtschaftliche Nutzung geplant.</p> <p>Außerdem wird im 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes im Geltungsbereich ein Allgemeiner Frei- und Agrarbereich für die zweckgebundene Nutzung (Freiflächenphotovoltaik) dargestellt, wodurch das Vorhaben auf regionalplanerischer Ebene unterstützt wird.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen als landwirtschaftlichen Kernraum erfolgt durch die Regionalplanbehörde und nicht durch die Landwirtschaftskammer.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde bereits eine Rückbauverpflichtung in Anlehnung an § 9 (2) Nr. 2 BauGB festgesetzt. Danach ist die Nutzung der Fläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig, bis die erste aufgrund dieser Planung errichtete Anlage endgültig außer Betrieb genommen wird. Eine alsbaldige Neuerrichtung ist einmalig zulässig, wenn die Erstanlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnlichen Ereignisse zerstört worden ist.</p> <p>Zusätzlich ist eine Neuerrichtung auch altersbedingt zulässig, wie etwa bei Verschleiß, wenn dieses innerhalb des vertraglich festgesetzten Zeitraumes erfolgt.</p> <p>Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen.</p> <p>Als Nachfolgenutzung wird in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Es handelt sich somit nur um einen temporären Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>
--	--

Weiterhin konnte ich den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen, ob externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich sind. Ich gebe bereits jetzt den Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen so landwirtsschonend wie möglich umzusetzen sind. Vorstellbar sind die Aufwertungen von Kalamitätsflächen, die auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade ausreichen vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme; die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine PV-Anlage ist angesichts der raumordnerisch und energiepolitisch notwendigen Energiewende vertretbar, da u.a. zeitlich begrenzt (Rückbauverpflichtung). Die Bedenken werden nicht geteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage wurde die Kompensationswertermittlung überarbeitet. Gemäß des neu errechneten Bestandswerts ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 114.625 Biotopwertpunkte erforderlich.

Die Kompensation ist auf einer 3.200 m² Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Garbeck, Flur 14, Flurstück 3 vorgesehen. Im Bereich der Kompensationsmaßnahme ist ein mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stiel-Eiche, Trauben-Eiche) und Rot-Buche/Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten, vorgesehen.

Ausgehend vom südlich angrenzenden Wirtschaftsweg wird ein Waldrand gepflanzt.

Zum anderen werden im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedersfeld, Flur 2, Flurstücke 774 (tlw.), 745 (tlw.) sowie Flur 6, Flurstücke 25 (tlw.), 26, 82, 124 (tlw.) werden zwei intensiv bewirtschaftete Weihnachtsbaumkulturen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Dabei werden die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftspflegeprogrammes berücksichtigt.

Das verbleibende Defizit in Höhe von 108.225 Biotopwertpunkten wird über diese Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

14. Stadt Hemer (21.08.2023)	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade bestehen keine Bedenken und Anregungen. Belange der Stadt Hemer werden nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
15. Straßen NRW (23.08.2023)	
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ liegt südlich der K12, Abschnitt 1.1, ca. zwischen Station 1.530 und 1.740 im Bereich der freien Strecke. Gegen die Planänderungen bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Der Masterplan „Radverkehrsnetz Märkischer Kreis“ sieht im Randbereich der vorliegenden Fläche eine Radwegeverbindung auf dem bestehenden Wirtschaftsweg als alternative Wegeführung zur K12 vor. Ein entsprechendes Gutachten schlägt hier eine Verbreiterung des vorhandenen Weges auf 2,50 m vor. Eine entsprechende Mehrbreite sollte daher berücksichtigt werden. Bitte beteiligen Sie die Außenstelle Hagen am weiteren Verfahren.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Der vorhandene Wirtschaftsweg grenzt südlich an den geplanten Bereich an. Das Flurstück des Weges selbst hat eine Breite von 5 m, was den möglichen Ausbau für das Radverkehrsnetz zulässt. Die Planung ist daher nicht betroffen.</p> <p>Die Außenstelle Hagen wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
16. Bez. Reg. Arnsberg (23.08.2023)	
<p>Schutzgebiet Das Projektgebiet liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge. Gebiete im Sinne der §§ 21-32 sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Norden und Westen des Planbereichs verlaufenden Gehölze sind im Rahmen der Eingriffsminimierung bezüglich des Landschaftsbildes (Übergang Bebauung/freie Landwirtschaft) und als Habitat zu erhalten. Nördlich und östlich grenzt zudem das Landwirtschaftsschutzgebiet „LSG-Balve, Mittleres Hoennetal“ an, das dem Schutzzweck dient, reich strukturierte Offenlandbereiche, v.a. in Siedlungsrandbereichen zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Das im Plangebiet bestehende Gehölz ist bereits als zu erhalten festgesetzt. Das westlich bestehende Gehölz ist nicht im Plangebiet erhalten und somit nicht von der Planung betroffen.</p>

Eingriffsregelung

Die Bauleitplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und fordert eine entsprechende Bearbeitung und Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies beinhaltet u.a. die Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation und Ausgleich gemäß §§ 13-18 BNatSchG.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 440.830 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 425.326 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen von insgesamt 15.504 Biotopwertpunkte erforderlich.

- Ich weise darauf hin, dass im B-Plan-verfahren die Eingriffsregelungen abzarbeiten ist und die Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindlich festzusetzen sind.
- Das Defizit von insgesamt 15.504 Biotopwertpunkten sind aus den einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, in entsprechende Maßnahmen gänzlich umzusetzen.
- Der Verlauf der Stromleitungen ist so zu wählen, dass keine Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-30 betroffen sind. Bei Betroffenheit des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung/Ausnahme zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Dem Hinweis wurde gefolgt. Im Rahmen der Offenlage wurde die Kompensationswertermittlung überarbeitet. Gemäß des neu errechneten Bestandswerts ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 114.625 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensation ist auf einer 3.200 m² Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Garbeck, Flur 14, Flurstück 3 vorgesehen. Im Bereich der Kompensationsmaßnahme ist ein mehrschichtiger Wald ausführender Eiche (Stiel-Eiche, Trauben-Eiche) und Rot-Buche/Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten, vorgesehen.

Ausgehend vom südlich angrenzenden Wirtschaftsweg wird ein Waldrand gepflanzt.

Zum anderen werden im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedersfeld, Flur 2, Flurstücke 774 (tlw.), 745 (tlw.) sowie Flur 6, Flurstücke 25 (tlw.), 26, 82, 124 (tlw.) werden zwei intensiv bewirtschaftete Weihnachtsbaumkulturen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Dabei werden die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftspflegeprogrammes berücksichtigt.

<p>Artenschutz Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Mestermann, Juni, 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitende Planung zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Grünlandfläche keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Planungsrelevante Arten erwartet werden. Diesem Ergebnis schließe ich mich an.</p> <p>Zur Förderung und Erhalt der biologischen Vielfalt empfiehlt sich ein biodiversitätsfreundlicher Solarpark.</p> <p>Hierbei wird, wie in den Unterlagen aufgeführt, die Umzäunung so gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (Mindestabstand von 20 Zentimetern zwischen der Bodenoberkante und der Zaununterkante, ausreichend große Mähen, kein Stacheldraht in Bodennähe). Der Zaun sollte zur Biotopvernetzung nach außen hin mit standortheimischen autochthonen Gehölzen, Sträuchern oder Stauden eingegrünt werden. Die Randflächen sind von mindestens drei Metern innerhalb des Zaunes sowie Grünkorridor außerhalb des Zaunes freizuhalten. Die Fläche ist durch eine Beweidung offenzuhalten. Extensive Bewirtschaftung und naturschutzfachliches Pflegeregime mit Pflege- und Entwicklungskonzepte sind aufzustellen. Eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen ist dem gebietsheimisches, artenreichem Saatgut vorzuziehen. Das örtliche Naturschutzzentrum kann in die Maßnahmenplanung miteingebunden werden. Der Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln oder Reinigungskemikalien ist zu vermeiden und Brutmöglichkeiten für Offenlandarten schaffen und Nisthilfen für Insekten und Vögel anbringen.</p>	<p>Das verbleibende Defizit in Höhe von 108.225 Biotopwertpunkten wird über diese Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Die Einfriedung durch eine transparente Zaun- und Gitterkonstruktion soll über mindestens 10 bis 20 cm Bodenfreiheit verfügen oder ausreichend große Durchschlupföffnungen in regelmäßigen Abständen aufweisen. Eine Eingrünung des Zaunes an der Außenseite wird geprüft. Es wird ein Grünkorridor zwischen Zaun und PV-Modulen bestehen.</p> <p>Die Hinweise zur Bewirtschaftung des Solarparks wurden im Umweltbericht aufgenommen und berücksichtigt.</p>
---	--

<p>Vorstehende Stellungnahme ergeht ausschließlich zu landschaftspflegerischen und naturschutzrechtlichen Belangen.</p>	
<p>17. Märkischer Kreis (24.08.2023)</p>	
<p>Sgb. 444 Wasserbau Zum o.g. Bauleitplan weise ich darauf hin, dass von der Böschungskante des Gewässers im Westen der Pläne ein Abstand von 5,0 m ab Böschungsoberkante für sämtliche bauliche Maßnahmen zu beachten ist. Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde Südwestlich angrenzend an den Geltungsbereich der hier betreffenden Fläche (Gemarkung Küntrop, Flur 1, Flurstücke 45, 46, 109, 536 und 826) befindet sich die Altablagerung „Heiereiche“, die mit der Nr. 11/029 nachrichtlich im Altlastenkataster des Märkischen Kreises geführt wird. Auf die gen. Fläche wird bereits in den jeweiligen Begründungen der beiden hier betreffenden Verfahren hingewiesen. Da die Fläche 11/029 an sich nicht Gegenstand der laufenden Bauleitplanung ist, reicht dieser Hinweis aus. Im Bebauungsplan sollte die textliche Festsetzung (II) gemäß 5.) „Es sind Module im Rammverfahren ohne Fundamente zulässig. Ausnahmsweise auch mit Betonfundamenten“ geändert werden in: „Es sind Module im Rammverfahren ohne Fundamente zulässig. In zu begründenden Ausnahmefällen sind auch Betonfundamente zulässig.“ Darüber hinaus sollte die Formulierung des Hinweises (III) gem. 3. „Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Märkischen Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.“ [sic] geändert werden in: „Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige Materialien festgestellt werden, so ist der betroffene Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme. Gewässer und deren Schutzstreifen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wurde gefolgt und die entsprechende textliche Festsetzung wurde angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wurde gefolgt. Der entsprechende Hinweis wurde überarbeitet.</p>

(Sachgebiet 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz) zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.“

Im Plangebiet sind, wie bereits im Umweltbericht dargestellt, gemäß der BK 50 NRW schutzwürdige Böden auf nahezu dem gesamten Geltungsbereich (Pseudogley-Parabraunerde) verzeichnet. Diese Böden sind aufgrund Ihrer besonderen Regelungs- und Pufferfunktion bzw. Ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen und werden für eine Nutzung im Ackerbau sowie in der Grünlandnutzung vorgeschlagen. Durch die Planung werden diese Böden in Folge nur noch zur Grünlandnutzung zur Verfügung stehen. Schutzwürdige Böden unterliegen gegenüber anderen Böden einem besonderen Schutz. Eine Inanspruchnahme dieser Böden sollte besonders abgewägt werden.

Um die baubedingten Schäden der natürlichen Bodenfunktionen des (schützenswerten Bodens möglichst zu minimieren und als Vorsorge gegen potentielle schädliche Bodenveränderungen in Folge der Baumaßnahme sowie auch einer potentiellen Rückbaumaßnahme wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 für das spätere Bauvorhaben verbindlich festzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung soll in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Rechtsgrundlage bildet § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F., bei Maßnahmen die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die Bodenkundliche Baubegleitung von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde verlangt werde. Vor dem Hintergrund, dass gem. der im Umweltbericht vorgelegten Kompensationsermittlung für rd. 40.000 m² Fläche eine Aufwertung (von Code 24 Grünland, intensiv mit 5 Wertpunkten auf Code 34 Grünland, extensiv genutzt mit 7 Wertpunkten) angesetzt wird, ist die Bodenkundliche Baubegleitung aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich, um der

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme.

Die Errichtung der PV-Anlage bedingt nur kleinflächige Versiegelungen. Es besteht zudem eine Rückbauverpflichtung für die Anlage, sodass die Böden nur temporär überbaut werden und langfristig wieder vollständig als Grünland oder auch Acker genutzt werden können.

Beschlussvorschlag:
Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt.

angesetzten Aufwertung und dem damit einhergehenden recht geringen Ökopunktedefizit gerecht zu werden.

Im Umweltbericht und in der Begründung werden keine Angaben über die konkret geplanten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Ökopunktedefizits von (berechnet) 15.504 Punkten gemacht, sodass diesbezüglich keine Bewertung erfolgen kann. Grundsätzlich empfehlenswert sind Maßnahmen zur Flächenentsiegelung.

Stellungnahme Sgb. 441 Naturschutz und Landschaftspflege
Landschaftsökologische Beurteilung des Vorhabens /
Eingriffsbilanzierung

Der Umweltbericht führt in der Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bzgl. des Schutzguts Landschaft an, dass die nicht mit Solarmodulen überdeckten Flächen als extensives Grünland genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Im Rahmen der Offenlage wurde die Kompensationswertermittlung überarbeitet. Gemäß des neu errechneten Bestandswerts ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 114.625 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensation ist auf einer 3.200 m² Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Garbeck, Flur 14, Flurstück 3 vorgesehen. Im Bereich der Kompensationsmaßnahme ist ein mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stiel-Eiche, Trauben-Eiche) und Rot-Buche/Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten, vorgesehen.

Ausgehend vom südlich angrenzenden Wirtschaftsweg wird ein Waldrand gepflanzt.

Zum anderen werden im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedersfeld, Flur 2, Flurstücke 774 (tlw.), 745 (tlw.) sowie Flur 6, Flurstücke 25 (tlw.), 26, 82, 124 (tlw.) werden zwei intensiv bewirtschaftete Weihnachtsbaumkulturen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Dabei werden die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftspflegeprogrammes berücksichtigt.

Das verbleibende Defizit in Höhe von 108.225 Biotopwertpunkten wird über diese Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Offenlage wurde die Kompensationswertermittlung überarbeitet. In einem vergleichbaren Planverfahren im Märkischen Kreis wurde das Grünland zwischen den Modulreihen mit 5 Punkten/m² bewertet und dies von der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen

Es wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass diese Nutzung im Bereich einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage aufgrund der mit ihr verbundenen baulich-räumlichen Einschränkungen bzw. Veränderungen der Standortbedingungen nicht mit einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der damit verbundenen ökologischen Wertigkeit gleichgesetzt werden kann.
Unabhängig davon, dass jedes Photovoltaik-Vorhaben eine Einzelfallbetrachtung erfordert, wird bei Vorhaben im Märkischen Kreis für die Flächen unter den Modulen auf Intensivgrünland (Biototyp Nr. 24: 5 WP) eine Abwertung von 2 Wertpunkten pro m² angesetzt (auf 3 WP/m²). Die Bewertung der Flächen zwischen den Modulen bleibt bei unverändert 5 WP/m², auch wenn eine extensive Nutzung erfolgt. Dieser Ansatz wurde dem Planungsbüro im Vorfeld des Verfahrens bereits mitgeteilt. Die Bilanzierung wäre entsprechend zu überarbeiten.

Erholung und Landschaftsbild

Der Einschätzung, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als erheblich anzusehen ist, kann nicht gefolgt werden. Die Solaranlage ist mit einer Ausdehnung von knapp 800 m in Ost-West-Ausrichtung auf einem nach Süden geneigten Gelände mit südlich ausgerichteten Modulen vorgesehen. Unmittelbar südlich angrenzend verläuft auf dieser Länge der Fuß- und Radweg entlang der ebenfalls südlich angrenzenden Bahnlinie. Aufgrund der Art und Dimensionierung der Anlage ist von einer nicht unerheblichen visuellen Wirkung auszugehen, die unter anderem auch den Erholungswert beispielsweise für Radfahrer mindern wird.

Nach dem Landschaftsbildgutachten des Märkischen Kreises wurde der Bereich mit „hoch“ bewertet. Dies wäre bei der Beurteilung der Wirkung auf das Landschaftsbild mit zu berücksichtigen. Das Gutachten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://gdi2.maerkischer-kreis.de/dokumente/Landschaftsbildbewertung>

Demzufolge ist die Sichtschutzpflanzung aufgrund der landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkung auch südlich der Anlage

Kreises auch akzeptiert. Aus fachgutachterlicher Sicht ist dieser Wert gerechtfertigt, da sich die Artenvielfalt gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen wird. Da zudem die Modulbelegung und auch die vorgesehene Bewirtschaftung vergleichbar ist, wird auch hier diese Aufwertung angesetzt, um eine Vergleichbarkeit der Projekte zu gewährleisten. Dementsprechend wird auch für dieses Planverfahren das Grünland zwischen den Modulreihen, auch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises, mit 5 Punkten/m² bewertet.
Die Bilanzierung wurde bearbeitet. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 114.625 Biotopwertpunkte erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Wirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes werden unter Hinzuziehung des Landschaftsbildgutachtens erneut bewertet.

Eine weitere Eingrünung ist aus Sicht des Betreibers nicht möglich, da die am Standort erzeugte Leistung damit verringert würde und entsprechend weitere Flächen für die Erzeugung von Strom an anderer

vorzusehen. Zur Reduzierung des Schattenwurfes wäre eine Höhenbegrenzung auf 2 m u.a. durch entsprechende Artenauswahl denkbar.

Entlang der Nord- und Ostseite der Anlage ist eine 1 m breite und 2 m hohe Sichtschutzhecke aus heimischen Gehölzen vorgesehen (vgl. Umweltbericht, 1.1.3 Bebauungsplan). Zur Erfüllung der Funktion als wirksamer Sichtschutz müssen die Ausmaße der vorgeschlagenen Bepflanzung als nicht ausreichend betrachtet werden. Es sollte eine Bepflanzung einer zweireihigen freiwachsenden Wildgehölzhecke (mind. 2 m breit, Raster 1m x 1m) vorgesehen werden, in der einzelne Gehölzarten auch höher als 2 m wachsen können.

Boden

Die BK 50 NRW gibt für den gesamten Geltungsbereich eine hohe bzw. kleinflächig auch sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit an. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des nicht unerheblichen Flächenumfangs, der in der Bauphase betroffen ist, sollten zur Vermeidung einer dauerhaften Beeinträchtigung der sensiblen Böden die maximal möglichen Maßnahmen für die Umsetzung geprüft werden, um eine kurzfristige Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustands und eine tatsächlich uneingeschränkte Reversibilität des Vorhabens zu gewährleisten sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Bodengefüges auszuschließen (vgl. Umweltbericht, BERTRAM MESTERMANN, Juni 2023).

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vermeidung/Minderung des Eingriffsumfangs sollten möglichst wirksame Vorkehrungen zur Vermeidung von irreversibler Bodenverdichtung ausgewählt und festgesetzt werden (s.o.).

Kompensationsmaßnahmen

Im weiteren Verfahren wären Maßnahmen zum Ausgleich des Biotopwertverlustes zu planen. Hinsichtlich der Eingrünung der Anlage, wären die Maßnahmen zu ergänzen und zu konkretisieren.

Stelle geschaffen werden müssten. Vor dem Hintergrund des flächensparenden Umgangs mit Natur, Landschaft und Boden ist daher eine größtmögliche Ausnutzung der Fläche geboten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

Als Maßnahme wird eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme; im Rahmen der Offenlage wurde die Kompensationswertermittlung überarbeitet. Gemäß des neu errechneten Bestandswerts ist eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 114.625 Biotopwertpunkte erforderlich. Die Kompensation ist auf einer 3.200 m²

<p>Pflege und Bewirtschaftung Im Umweltbericht sollte zusätzlich zu den Angaben bzgl. Pflege und Bewirtschaftung nach Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) erläutert werden, auf welche Weise die zunächst abgeräumten Flächen für eine extensive Nutzung ausgebildet und wiederbegrünt werden sollen (vgl. Umweltbericht, 1.1.3. Bebauungsplan).</p> <p>Klima / Flächennutzung Für die Grünlandflächen des Geltungsbereichs wird im Umweltbericht eine hohe Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion bestätigt (vgl. 3.10 Schutzgut Klima und Luft). In der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes wird erläutert, dass die Funktionsfähigkeit als Freiflächenklimatop durch verschiedene Effekte der flächigen</p>	<p>Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Garbeck, Flur 14, Flurstück 3 vorgesehen. Im Bereich der Kompensationsmaßnahme ist ein mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stiel-Eiche, Trauben-Eiche) und Rot-Buche/Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten, vorgesehen.</p> <p>Ausgehend vom südlich angrenzenden Wirtschaftsweg wird ein Waldrand gepflanzt.</p> <p>Zum anderen werden im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedersfeld, Flur 2, Flurstücke 774 (tlw.), 745 (tlw.) sowie Flur 6, Flurstücke 25 (tlw.), 26, 82, 124 (tlw.) werden zwei intensiv bewirtschaftete Weihnachtsbaumkulturen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Dabei werden die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftspflegeprogrammes berücksichtigt.</p> <p>Das verbleibende Defizit in Höhe von 108.225 Biotopwertpunkten wird über diese Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Zur Offenlage werden Aussagen im Umweltbericht zur Bewirtschaftung der Fläche ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Die Frisch- und Kaltluftproduktion des Plangebietes ist zukünftig gegenüber dem aktuellen Zustand leicht eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der weiteren Freiflächen im direkten Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine wesentlichen Wirkungen zu erwarten,</p>
---	--

Photovoltaik-Anlage reduziert wird (u.a. langsamere Abkühlung, Ausbildung von Wärmeinseln).
Mikroklimatische Veränderungen auf der Planungsfläche werden somit nicht ausgeschlossen. In Bezug auf die Nutzung der Grünlandfläche für eine Photovoltaik-Anlage wird die Aussage, dass sich durch die Nutzung erneuerbarer Energien wie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie grundsätzlich positive Effekte auf das Schutzgut Klima ergeben, in Frage gestellt, da sich der Verlust von Potenzial für die Frisch- und Kaltluftproduktion durchaus auf das nähere Umfeld des Vorhabens auswirkt.

Monitoring

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wäre es zu begrüßen, wenn neben der verpflichtenden Überwachung der sachgerechten Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Flächen für die Dauer der Nutzung ein landschaftsökologisches Monitoring eingerichtet würde, dass für zukünftige gleichgelagerte Vorhaben zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Entwicklung von Flora und Fauna auf solchen Flächen führen würde.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen oder Hinweise vor.

weshalb die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien an dieser Stelle sinnvoll erscheint.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Monitoring für dieses Bauleitplanverfahren erfolgt gem. § 4c BauGB. Eine Beteiligung/Überwachung der sachgerechten

Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Fläche für die Dauer der Nutzung kann durch die zuständigen Behörden erfolgen.

Eine Verpflichtung des Betreibers der Anlage zur Durchführung eines landschaftsökologischen Monitorings ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchsetzbar.

<p>18. Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (28.08.2023)</p>	
<p>Anregungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen nicht. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
<p>19. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	
<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023). Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Website eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Website unter www.baf.bund.de.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme; die Anwendungen wurden zur Überprüfung genutzt.

b) Bürger / Private	
1.	